

Die Amtsenthebung (amotio) von Bischöfen

Von Georg May, Mainz

I.

Der Amtsverlust im allgemeinen

Kirchenämter, die jemand übertragen wurden, können verlorengehen. In c. 184 § 1 CIC/1983 werden als Weisen, wie der Amtsverlust eintritt, der Ablauf der festgesetzten Zeit, das Erreichen des vom Recht festgelegten Alters, der Verzicht, die Versetzung, die Enthebung und die Absetzung genannt. Der Canon ist gegenüber c. 183 § 1 CIC/1917 nur geringfügig verändert. Dort fehlte lediglich der Erledigungsgrund *expleta aetate iure definita*.

Die häufigste Erledigung von Kirchenämtern geschieht heutzutage durch Verzicht des Amtsinhabers. Er ist bei Diözesanbischöfen die Regel. Wer seiner mächtig ist, kann aus einem gerechten Grund auf das von ihm innegehabte Kirchenamt verzichten (c. 187). Der Verzicht ist in der Regel annahmebedürftig. Er ist gegenüber der Autorität, der die Verleihung des in Frage stehenden Amtes zukommt, zu erklären (c. 189 § 1).

Relativ häufig ist auch die Versetzung eines Amtsinhabers. Die Versetzung ist die Verbringung einer Person von einem Amt auf ein anderes. Sie kann nur durch eine Autorität vorgenommen werden, die das Verleihungsrecht für beide Ämter hat (c. 190 § 1). Die Versetzung kann mit dem Willen und gegen den Willen des Amtsinhabers vor sich gehen. Im zweiten Falle ist ein bestimmtes Verfahren einzuhalten (c. 190 § 2). Die Versetzung des Diözesanbischofs auf ein anderes Amt schließt die Aufgabe des bisherigen Amtes ein. Allerdings wird nicht zuerst das bisherige Amt entzogen und danach das neue Amt verliehen, sondern die Verleihung des neuen Amtes, genauer seine Inbesitznahme, führt die Vakanz des bisherigen Amtes herbei (c. 418 § 1).

Amtsenthebung und Absetzung sind Formen der zwangsmäßigen Entfernung vom Amt. Das Recht der Amtsenthebung (*amotio*) ist in den cc. 192–195 geregelt. Die Amtsenthebung unterscheidet sich dadurch von der (zwangsmäßigen) Versetzung, daß mit ihr nicht notwendig die Übertragung eines neuen Amtes verbunden ist. Sie geschieht grundsätzlich ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Amtsinhabers. Die Amtsenthebung erfolgt entweder durch ein von der zuständigen Autorität erlassenes Dekret oder von Rechts wegen, also ohne das Dazwischentreten einer Autorität (c. 192). In c. 193 werden drei Fälle unterschieden, bei denen ein je verschiedenes Vorgehen vorgesehen ist. Von einem Amt, das auf unbestimmte Zeit übertragen wird, kann jemand nur aus schwerwiegenden Gründen und unter Beachtung der im Recht vorgesehenen Vorgehensweise entfernt werden (c. 193 § 1). Man wird das Amt des Diözesanbischofs unter die Ämter zählen müssen, die auf unbestimmte Zeit übertragen werden. Denn seit Einführung einer Altersgrenze, bei deren Erreichen der Verzicht pflichtmäßig anzubieten ist, kann nicht mehr die Rede davon sein, daß das Bischofsamt auf Lebenszeit übertragen wird. Dasselbe wie für Ämter, die auf unbestimmte Zeit übertragen werden, gilt für solche, die auf bestimmte Zeit übertragen werden: Der Amtsinhaber kann vor Ablauf dieser Zeit nur aus schwerwiegenden

Gründen und unter Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Vorgehensweise von seinem Amt entfernt werden (c. 193 § 2). Eines Amtes, das jemand gemäß den Vorschriften des Rechts für eine nach dem klugen Ermessen der zuständigen Autorität zu bestimmende Zeit übertragen wird, kann der Amtsinhaber aus einem (von dieser Autorität) als gerecht erachteten Grund enthoben werden (c. 192 § 3). Das Enthobungsdekret bedarf der Schriftform und wird wirksam mit dem Zugehen an den Amtsträger (c. 193 § 4). In c. 194 § 1 werden drei bzw. vier Fälle genannt, in denen ein Amtsinhaber von Rechts wegen seines Amtes verlustig geht: Verlust des klerikalen Standes, öffentlicher Abfall vom katholischen Glauben oder von der kirchlichen Gemeinschaft, Versuch der Eingehung einer Ehe. Der Amtsverlust tritt in diesen Fällen ohne weiteres ein, wenn der geforderte Sachverhalt vorliegt; die Mitwirkung einer kirchlichen Autorität ist nicht erforderlich. Die Amtsenthebung gemäß c. 194 § 1 nn. 2 und 3 kann freilich erst geltend gemacht werden, wenn sie durch die Erklärung der zuständigen Autorität feststeht. Die Fälle des c. 194 § 1 n. 2 treffen alle Inhaber eines Kirchenamtes, jene des c. 194 § 1 n. 1 und 3 nur Kleriker. Der Veränderung des Textes von »a quolibet officio«¹ zu »ab officio« in c. 194 § 1 wird man kein Gewicht beilegen dürfen. Eigenartig berührt die Tatsache, daß c. 183 § 1 CIC/1917 zwar die amotio als Ursache des Amtsverlustes nennt, aber im Verlauf des Caput II nicht darauf eingeht, wie es bei der privatio der Fall ist. Wo das Verfahren der amotio (remotio) beschrieben wird, geht es um die Amtsenthebung der Pfarrer (cc. 2147–2161 CIC/1917). Daß der CIC/1917 ein eigenes Amotionsverfahren lediglich für Pfarrer kennt, ist jedoch kein Argument gegen die Zulässigkeit der Amotion von Bischöfen, wie weiter unten zu zeigen sein wird.

Die Absetzung ist eine Sühnestrafe (c. 1336 § 1 n. 2 und § 2). Sie setzt also eine Straftat voraus. Die Strafe der Absetzung tritt nicht selbsttätig ein, sondern muß durch einen kirchlichen Hoheitsträger verhängt werden. Die Absetzung hat nach Maßgabe des Rechts zu erfolgen (c. 196 § 1). Die normalerweise für die ganze Zukunft geltende Absetzung muß im Wege des Prozesses geschehen (cc. 1342 § 2, 1721–1728). Die Geschichte zeigt, daß die Absetzung von Diözesanbischöfen, auch und gerade im deutschen Sprachbereich, mehr als einmal vorgekommen ist².

II.

Die Erledigung des Bischofsstuhles

In c. 184 § 1 ist allgemein bestimmt, wie ein Amt verlorengeht. Diese Norm ist kein Hindernis, daß für einzelne Amtsinhaber noch einmal gesondert festgelegt wird, wie sie ihr Amt verlieren. Man denke an den Papst (c. 332 § 2) und an den Pfarrer (c. 538). So wird in c. 416 angegeben, wie die Vakanz eines Bischofsstuhles eintritt. Der Bischofsstuhl wird erledigt durch den Tod des Diözesanbischofs, durch Annahme

¹ Communications 23, 1991, 105, 266, 295.

² Z.B.: Georg May, Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts, Wien 1983, 93–96, 103–105.

des Verzichts durch den Papst, durch Versetzung und durch die dem Bischof mitgeteilte Absetzung. Der Heilige Stuhl bedient sich häufig der Versetzung, um einen Bischof, der sich an seiner bisherigen Wirkungsstätte bewährt hat, in eine noch verantwortungsvollere Position einrücken zu lassen. Die Versetzung ist aber auch ein Mittel, um Bischöfe von einer Diözese, in der nach dem Urteil des Heiligen Stuhles ihre Stellung unhaltbar geworden ist, auf eine andere Diözese zu verbringen³.

Neu im kanonischen Recht ist, daß nach c. 401 § 1 die Diözesanbischöfe »geben« werden, bei Vollendung des 75. Lebensjahres den Verzicht auf ihr Amt anzubieten. Der Amtsverzicht ist nach c. 401 § 2 auch dann anzubieten, wenn der Diözesanbischof aufgrund schwacher Gesundheit oder aus anderen Gründen zur Wahrnehmung seines Amtes weniger geeignet ist. Die »Bitte« des c. 401 § 1 ist in c. 401 § 2 verstärkt durch das Wort »enixe«. Die Worte *enixe rogantur* stammen aus dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Das Dekret »*Christus Dominus*« Nr. 21 richtete an die Diözesanbischöfe die Bitte (*enixe rogantur*), den Verzicht auf ihr Amt anzubieten, wenn sie wegen zunehmenden Alters oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund nicht mehr imstande sind, es gültig zu versehen. Die Bitte sollte von ihnen selbst kommen (*sua ipsi sponte*) oder konnte ihnen von der zuständigen Autorität nahegelegt werden (*a competenti Auctoritate invitati*). Dieser Unterschied ist von beträchtlichem Gewicht. Denn im zweiten Fall ist der Wille des Heiligen Stuhles erkennbar, daß ein Bischof sein Amt aufgebe. Das Zweite Vatikanische Konzil legte noch keine Altersgrenze fest, bei deren Erreichen die Bischöfe den Verzicht auf ihr Amt anbieten sollten. Doch das *Motu Proprio* »*Ecclesiae Sanctae*« vom 6. August 1966⁴ I Nr. 11 griff diese Textstelle auf und legte als Zeitpunkt für das Angebot des Amtsverzichts die Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres fest. Die Worte *enixe rogantur* wurden beibehalten. Der revidierte CIC/1983 nahm die Bestimmung in c. 401 § 1 auf. Daß damit die Pflicht der Diözesanbischöfe statuiert werden sollte, bei Erreichen der Altersgrenze den Verzicht auf ihr Amt anzubieten, unterliegt keinem Zweifel. Daran vermag auch die Tilgung des Wortes »*debet*« in c. 401 § 1 nichts zu ändern⁵. Die gewählte Ausdrucksweise hat allein den Zweck, die Empfindlichkeit dieser Herren zu schonen. Wenn der Papst einen Bischof durch Gesetz einlädt, den Verzicht auf sein Amt anzubieten, dann ist dies eine Aufforderung, ja ein Befehl, der lediglich in die Form einer Einladung gekleidet ist. Das Wort *rogare* begründet daher nicht lediglich eine moralische, sondern eine rechtliche Verpflichtung. Diese Auslegung wird bestätigt durch die Tatsache, daß es auch beim Amtsverzicht des Pfarrers verwendet wird (c. 538 § 3). Der schonende Umgang, den der Heilige Stuhl mit den Diözesanbischöfen aufgrund des Kollegialitätsprinzips beobachtet, kann sich bei den Pfarrern auf keine vergleichbare Grundlage stützen. Ist aber bei ihnen das Angebot des Verzichts pflichtmäßig, dann ist es dies auch bei den Bischöfen.

Der Amtsverzicht ist, wie c. 401 § 1 ausdrücklich erklärt, dem Papst anzubieten, auch in den Fällen des c. 401 § 2. Denn jeder Amtsverzicht hat gegenüber der Auto-

³ Z.B.: Fall Wolfgang Haas (AAS 90, 1998, 8f., 61; AfkKR 166, 1997, 637; 168, 1999, 284).

⁴ AAS 58, 1966, 757–787.

⁵ *Communicationes* 12, 1980, 308; 18, 1986, 155, 169; 24, 1992, 350.

rität zu erfolgen, der die Übertragung des in Frage stehenden Amtes zusteht (c. 189 § 1). Alle Bischöfe der katholischen Kirche verdanken aber ihr Amt dem Papst (c. 377 § 1). Der Amtsverzicht des Diözesanbischofs bedarf, um wirksam zu werden, der Annahme durch den Papst (c. 416). Der Papst ist gehalten, sich innerhalb dreier Monate schlüssig zu werden, ob er den Verzicht annimmt. Läßt er die Zeit verstreichen, wird das Verzichtsangebot hinfällig (c. 189 § 3). Das Erreichen der Altersgrenze verpflichtet den Papst nicht, das Verzichtsangebot anzunehmen (c. 401 § 1). Damit ist von vornherein erklärt, daß die Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres keine zwingende Grenze für das Verbleiben im Amt des Diözesanbischofs ist. Wie die Praxis zeigt, werden in nicht ganz wenigen Fällen Bischöfe gebeten, vorläufig bis auf weiteres im Amt zu bleiben. Das verbindliche Urteil, ob ein Bischof noch zur Ausübung des ihm übertragenen Amtes in der Lage ist, obliegt ebenfalls dem Papst allein. Es soll hier nicht ausführlich der Frage nachgegangen werden, ob die in c. 401 § 1 festgelegte Altersgrenze zu hoch oder zu niedrig angesetzt ist. Angesichts der höheren Lebenserwartung der Menschen, des Mangels an geeigneten Persönlichkeiten und des Vergleichs der Tätigkeit von Bischöfen in jüngeren und älteren Jahren neige ich zu der Annahme, der Termin sei zu früh. Der Papst hat zu prüfen, ob das Verzichtsangebot auf einem gerechten und angemessenen Grund beruht (c. 189 § 2). Die in c. 401 angegebenen Fakten sind in jedem Falle gerechte und angemessene Gründe. Über weitere Gründe dieser Art steht dem Papst das (unanfechtbare) Urteil zu. Selbstverständlich bestand auch nach dem CIC/1917 die Möglichkeit, daß der Papst einen Diözesanbischof bittet oder auffordert, den Verzicht auf sein Amt anzubieten (c. 430 § 1). Wie nach der Nichtannahme des Amtsverzichts zu verfahren ist, richtet sich nach dem Wortlaut des Bescheids, in dem die Nichtannahme ausgesprochen wird. Wenn darin die Verlängerung der Amtsdauer auf eine bestimmte Zeit festgesetzt ist, hat der Amtsträger das Angebot nach Ablauf dieser Frist zu erneuern. Selbstverständlich kann er auch innerhalb dieser Frist den Verzicht von neuem anbieten, wann immer er davon überzeugt ist, im Sinne von c. 401 § 2 zu handeln. Wenn dagegen die Weiterführung des Amtes auf unbestimmte Zeit gefordert wird, kann der Amtsträger sein Angebot des Verzichts zu jeder Zeit erneut vorbringen, wann immer er meint, es liege einer der in c. 401 § 2 genannten Gründe vor. Wenn der Papst das Verzichtsangebot annimmt, wird er sich Gedanken machen müssen, wie der Unterhalt des Verzichtleistenden gewährleistet werden kann und wo er seinen Aufenthaltsort nimmt (c. 402).

Ein Diözesanbischof kann sein Amt auch durch Absetzung verlieren. Die Absetzung ist, wie gesagt, eine Sühnstrafe (c. 1336 § 1 n. 1), setzt also ein Vergehen voraus (c. 196 § 1). Sie kann nur verhängt werden, nachdem bewiesen worden ist, daß der Amtsinhaber sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, das mit *privatio* geahndet werden kann (cc. 1389 § 1 und 1396). Die Absetzung muß nach Maßgabe des Rechtes, d.h. der entsprechenden Normen des Straf- und Prozeßrechtes, erfolgen (c. 196 § 1). Die Absetzung eines Diözesanbischofs kann nur durch den Papst geschehen (c. 1338 § 1). Sie erlangt ihre Wirkung, sobald sie dem Diözesanbischof mitgeteilt worden ist (c. 416).

III.

Die Weigerung, den Verzicht anzubieten

Als Regel dürfte gemäß c. 401 § 1 gelten, daß Diözesanbischöfe ihr Amt verlieren, nachdem sie dem Papst den Verzicht angeboten haben und der Papst ihren Verzicht angenommen hat. Es erscheint aber denkbar, daß ein Diözesanbischof den Termin der Vollendung des 75. Lebensjahres verstreichen läßt, ohne den Verzicht auf sein Amt anzubieten. Die Gründe der Unterlassung können verschiedene sein. Einmal mag Vergeßlichkeit dafür verantwortlich sein, daß der Termin versäumt wird; er wird einfach übersehen. Sodann kann sich ein Diözesanbischof bewußt weigern, den Amtsverzicht anzubieten. Der ehemalige Erzbischof von Foggia, Giuseppe Casale, behauptete, die Norm, wonach jeder Bischof mit Vollendung des 75. Lebensjahres seinen Rücktritt einreichen muß, widerspreche der sakramentalen Natur des Bischofsamtes. Außerdem liege darin eine Verschwendung personeller Ressourcen, weil häufig Männer ihr Amt niederlegten, die über reichliche Erfahrung verfügten und noch im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte seien⁶. Es erscheint denkbar, daß ein Diözesanbischof, der sich diese Überlegungen zu eigen macht, es ablehnt, seinen Verzicht anzubieten. Wenn ein Diözesanbischof⁷ den nach c. 401 vorgesehenen Verzicht nicht anbietet, dann bleibt er im Amt. Einen Automatismus des Amtsverlustes gibt es bei Vollendung des 75. Lebensjahres nicht. Das Angebot des Verzichtes ist in jedem Fall die Voraussetzung für die Amtserledigung. Bei Versäumnis oder Weigerung, den Verzicht anzubieten, wird der Heilige Stuhl zunächst eine Aufforderung ergehen lassen, das Versäumte nachzuholen bzw. das Verweigerte zu tun. Ein daraufhin angebotener Verzicht ist auch dann nicht (etwa wegen schwerer Furcht: c. 188) nichtig, wenn der Obere den Amtsinhaber wissen läßt, daß ihm bei Verweigerung des Verzichts das Amt entzogen werde; denn ein Vorgehen nach Recht und Gesetz ist keine ungerecht eingeflößte Furcht. Aber der Bischof, den die Aufforderung des Heiligen Stuhles ungerührt läßt und der auch jetzt seinen Verzicht nach c. 401 § 1 nicht anbietet, kann dazu nicht gezwungen werden. Denn der Verzicht setzt einen bewußten Willensakt voraus (c. 187). Wenn der Träger des Willens ihn nicht setzt, kommt ein Verzichtsangebot nicht zustande. Doch kann die Weigerung, nach Vollendung des 75. Lebensjahres (oder wegen der anderen in c. 401 § 2 genannten Gründe) den Verzicht anzubieten, nicht dazu führen, daß der Diözesanbischof auf unbegrenzte Zeit in seinem Amt bleibt. Es muß um des Wohles der Seelen und der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Kirche die Möglichkeit bestehen, ihn aus seinem Amt zu entfernen, wenn er nach dem Urteil des Papstes darin untragbar geworden ist. Das heißt: Wenn ein Diözesanbischof seinen Amtsverzicht nicht pflichtmäßig anbietet, kann der Papst zur Amtsenthebung schreiten (cc. 192–195). Hier ist die Stelle für die verwaltungsrechtliche Amtsenthebung, die *amotio* – falls sie zulässig ist.

⁶ Die Tagespost Nr. 98 vom 7. August 1999 S. 4.

⁷ Für Koadjutor- und Auxiliarbischöfe gilt nach c. 411 das gleiche.

IV.

Die Nichterwähnung der Amotion

Es fällt nun auf, daß für die Erledigung des Bischofstuhles in c. 416 ein Sachverhalt nicht genannt wird, der in c. 184 § 1, wo allgemein vom Amtsverlust die Rede ist, aufscheint, nämlich die Amtsenthebung (*amotio*). Sie fehlte von Anfang an in dem (jetzigen) c. 416 CIC/1983⁸. Die Überraschung wächst, wenn man beobachtet, daß auch in c. 430 § 1 CIC/1917 die *amotio* bei den Gründen, deretwegen ein Bischofsstuhl erledigt wird, nicht erwähnt wird. Es fragt sich, wie dieses Schweigen zu beurteilen ist.

Zunächst sei grundsätzlich festgestellt: Für den Papst als Inhaber der *suprema* und *plena potestas* in der gesamten Kirche (c. 331) ist die Nichterwähnung der *amotio* in c. 416 kein Hindernis, sie vorzunehmen, wann immer er es für tunlich hält. Er ist und bleibt Herr der *Canones*, die er auf dem Wege der Gesetzgebung in Kraft gesetzt hat. Es ist ausgeschlossen, dem Papst beim Vorgehen gegen einen Diözesanbischof eine gesetzliche Schranke zu errichten. Es gibt daher keinen ernsthaften Einwand gegen die Befugnis des Papstes, den Diözesanbischof durch Dekret seines Amtes zu entheben. Aber es ist eben die Frage, ob man auf die Höchstgewalt des Papstes rekurren muß, um die *amotio* von Diözesanbischöfen zu rechtfertigen, und ob nicht aus dem positiven Recht zu entnehmen ist, daß ihm diese Befugnis zusteht.

Der c. 416 CIC/1983 stimmt wörtlich mit c. 430 § 1 CIC/1917 überein, abgesehen von der Hinzufügung des Wortes *diocesani* zu *Episcopi*. Eine andere Quelle als c. 430 § 1 CIC/1917 für c. 416 CIC/1983 existiert nicht. Dabei ist beachtenswert, daß, wie bereits erwähnt, auch in c. 430 § 1 CIC/1917 die Amtsenthebung als Grund für die Erledigung des Bischofsstuhles nicht genannt wurde. Die Quellen zu c. 430 § 1 CIC/1917 werfen für die Deutung dieser Lücke nichts ab. Vielleicht aber verhilft die Rechtssprache zu einer Erklärung. Klaus Mörsdorf wies zum CIC/1917 überzeugend nach, daß die strafrechtliche Amtsentsetzung wohl *privatio* genannt wird, daß jedoch dieses Wort auch in einem weiteren Sinne verwendet wird und dann sowohl die verwaltungsrechtliche als auch die strafrechtliche Amtsentfernung einschließt⁹. Diesen Sprachgebrauch findet er auch im Recht der Amtsenthebung (c. 192 CIC/1917). Zwar behandelt er in diesem Zusammenhang nicht c. 430 § 1, schließt ihn aber auch nicht aus. Es erscheint darum denkbar, daß das Wort *privatio* in c. 430 § 1 sowohl die strafrechtliche wie die verwaltungsrechtliche Amtsentfernung abdeckt. Diese Meinung wird bestätigt durch den Tübinger Kanonisten Johannes Baptist Sägmüller. Sägmüller unterschied dort, wo er über die Amtsentsetzung (*privatio*) nach dem CIC/1917 handelte, die richterliche oder prozessuale und die administrative oder ökonomische; die erstere erfolge aufgrund eines Strafprozesses und sei Vindikativstrafe, die zweite gehe auf dem Verwaltungswege vor sich im Interesse des Heils der Seelen, habe nicht notwendig den Charakter einer Vindikativstrafe und heiße ge-

⁸ *Communicationes* 24, 1992, 132, 164.

⁹ Klaus Mörsdorf, *Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici. Eine kritische Untersuchung. Von der Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität gekrönte Preisschrift (= Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 74. Heft)*, Paderborn 1937, 201f.

wöhnlich *amotio* oder *remotio*¹⁰. Sägmüller kannte also ebenfalls *privatio* als Oberbegriff für zwei ganz verschiedene Weisen der Entfernung von einem Kirchenamt. Damit bezeugt er, daß nach damaligem Verständnis die *amotio* in dem (weit gefaßten) Begriff der *privatio* enthalten ist. Es erscheint denkbar, daß der CIC/1983 in c. 416 bei dem Sprachgebrauch des CIC/1917 geblieben ist¹¹. Dann spricht die Übernahme des c. 430 § 1 CIC/1917 in den CIC/1983 dafür, daß im revidierten Codex das Wort *privatio* an dieser Stelle ebenfalls die *amotio* mit abdeckt. Wenn dieses Verständnis richtig ist, dann besteht kein Hindernis, daß auch nach dem Text des CIC/1983 ein Diözesanbischof durch *amotio*, genauer durch ein die *amotio* verfügendes Dekret (c. 195) von seinem Amt entfernt wird. Es ist nicht einsichtig, daß für Diözesanbischöfe zwar die Absetzung (*privatio*), nicht aber die Amtsenthebung (*amotio*) in Frage kommen soll. Denn die Absetzung ist – als Sühnstrafe – ein weit schwerwiegenderer Eingriff in die Stellung und die Reputation eines Diözesanbischofs als die Amtsenthebung aus Erwägungen der Nützlichkeit oder Tunlichkeit. Das Wohl der Kirche kann die (zwangsweise erfolgende) Entfernung eines Diözesanbischofs fordern oder nahe legen. Der Heilige Stuhl wäre in seiner Handlungsfähigkeit zum Nutzen der Kirche entscheidend gelähmt, wenn ihm das Institut der *amotio* nicht zur Verfügung stünde.

V.

Die Vornahme von Amotionen

1. Fälle

a) Mindszenty

Es ist nun eine unbestreitbare Tatsache, daß sich der Heilige Stuhl des Mittels der Amtsenthebung (*amotio*) bedient, um Diözesanbischöfe aus ihrem Amt zu entfernen. Aus jüngerer Zeit liegt der Fall der Amotion eines Diözesanbischofs vor, der für weltweites Aufsehen gesorgt hat, nämlich die Amtsenthebung Josef Mindszentys¹². Der dramatische Vorgang spielte sich wie folgt ab. Mindszenty war seit 2. Oktober 1945 Erzbischof von Esztergom. Er geriet in Konflikt mit den kommunistischen Behörden Ungarns, wurde vor Gericht gestellt und am 8. Februar 1949 zu lebenslänglicher Haft verurteilt. In Verlauf des Aufstandes in Ungarn im Jahre 1956 war er für kurze Zeit in Freiheit. Nach der Niederschlagung der Erhebung suchte er Asyl in der Botschaft der USA in Budapest. Mindszenty blieb fünfzehn Jahre an diesem Ort. Die

¹⁰ Johannes Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, vierte, auf Grund des Codex Juris Canonici vollständig umgearbeitete Auflage, 1. Band., 3. Tl., Freiburg i. Br. 1930, 423f.

¹¹ M. E. begreift das Wort *privationem* in c. 1381 § 2 die *amotio* ein.

¹² József Mindszenty, Erinnerungen, Frankfurt a. M. 1974; Gabriel Adriányi, Ein Zeichen des Widerspruchs: Josef Kardinal Mindszenty (1892–1975): Der Donauraum 21, 1976, 81–90; derselbe, Mindszenty: LThK VII, 3. Aufl., 1998, 269f.; Herder-Korrespondenz 28, 1974, 116–118; József Közi Horváth, Kardinal Mindszenty. Ein Bekenner und Märtyrer unserer Zeit, Königstein/Taunus o. J.; Friedrich Hainbuch, Kirche und Staat in Ungarn nach dem Zweiten Weltkrieg (Studia Hungarica 22), München 1982, 75–79, 111–117; Manfred Weitlauff, Mindszenty: RGG V, 4. Aufl., 2002, 1251f.

Kosten des Aufenthalts übernahmen die amerikanischen Bischöfe. Der von seinem Bischofssitz entfernte und mitten in seinem Land auf fremdem Territorium weilende Erzbischof und Primas war ein ständiger schwerer Vorwurf für das kommunistische Regime Ungarns. Papst Paul VI. war im Zuge seiner Ostpolitik bemüht, die Beziehungen der katholischen Kirche zu den kommunistischen Regierungen zu verbessern. Dieser Absicht stand Kardinal Mindszenty im Wege. Der Papst war entschlossen, dieses Hindernis stufenweise zu beseitigen. Zunächst ging es darum, Mindszenty aus Ungarn zu entfernen. Das Regime (und auch die Regierung der USA) wollten ihn loswerden. Der Papst zeigte Verständnis für diesen Wunsch. Seit Frühjahr 1971 drängte er Mindszenty, Ungarn zu verlassen. Die Hauptbedingung des Heiligen Stuhls für seine Ausreise aus Ungarn war, daß Mindszenty das Amt des Erzbischofs und die Würde des Primas behalten sollte, aber ohne Rechte und Pflichten, und daß ein Apostolischer Administrator¹³ eingesetzt würde. Mindszenty akzeptierte sie. Gleichzeitig – vor der Ausreise – gab der Heilige Stuhl der ungarischen Regierung eine Garantieerklärung, wonach Mindszenty im Ausland nichts unternehmen oder sagen werde, was der Regierung mißfallen könnte. Diese Erklärung war Mindszenty zu diesem Zeitpunkt unbekannt. Am 28. September 1971 verließ der Primas die Botschaft der USA in Budapest und reiste über Wien nach Rom¹⁴. Während des kurzen Aufenthalts in dieser Stadt gab ihm Papst Paul VI. wiederholt Beweise seiner Hochschätzung. Am 23. Oktober 1971 erklärte er ihm, er sei und bleibe immer Erzbischof von Esztergom und Primas von Ungarn. Damals galt bereits die Bestimmung des *Motu Proprio* »*Ecclesiae Sanctae*«¹⁵ vom 6. August 1966 I Nr. 11, wonach die Diözesanbischöfe nach Vollendung des 75. Lebensjahres den Verzicht auf ihr Amt anbieten sollen. Mindszenty war am 29. März 1892 geboren. Es vollendete also am 29. März 1967 das 75. Lebensjahr. Es ist sicher, daß er zu diesem Termin den Verzicht auf sein Amt nicht angeboten hat und auch nicht zum Verzicht aufgefordert worden ist. Mindszenty hatte also die Altersgrenze für residierende Bischöfe überschritten, doch die Überschreitung war kein Anlaß, daß der Heilige Stuhl den Verzicht eingefordert hätte. Seinen ständigen Wohnsitz nahm er nach der Ausreise in Wien. Von da aus entfaltete Mindszenty eine unermüdliche Tätigkeit unter den Ungarn in aller Welt, wobei er nicht aufhörte, die Unterdrückung der Kirche in seiner Heimat anzuprangern. Die ungarische Regierung war davon peinlich berührt. Sie gab dem Papst zu verstehen, daß gegen das Wirken Mindszentys etwas unternommen werden müsse. Er sollte auf keinen Fall mehr als Primas von Ungarn im Exil auftreten dürfen. Papst Paul VI. zeigte sich von dem Drängen beeindruckt und entschloß sich um seiner Ostpolitik willen zu einer drastischen Maßnahme. Am 1. November 1973 forderte er Mindszenty auf, seinem erzbischöflichen Amt zu entsagen, d.h. den Verzicht auf sein Amt anzubieten. Mit dem Verlust des erzbischöflichen Amtes mußte eben-

¹³ Das kanonische Recht kennt die Figur des Apostolischen Administrators *sede plena* (cc. 313 § 1, 315 § 2 n. 1 und 316 § 1 CIC/1917). Obwohl der CIC/1983 ihn nicht mehr erwähnt, macht der Heilige Stuhl nach wie vor Gebrauch davon.

¹⁴ Zur Begegnung Mindszentys mit Paul VI. am 28. September 1971 vgl. *L'Attività della Santa Sede nel 1971*, Vatikanstadt o.J., 365–367, auch 376.

¹⁵ AAS 58, 1966, 757–787.

falls die Würde des Primas entfallen. Auch zu diesem Zeitpunkt war nicht das Erreichen der Altersgrenze der Grund, weswegen der Papst das Ersuchen an den Erzbischof richtete, sondern die Absicht, der kommunistischen Regierung Ungarns entgegenzukommen. Mindszenty erklärte am 8. Dezember 1973, er verweigere den Rücktritt. Nun griff der Papst zu dem äußersten Mittel. Am 18. Dezember 1973 gab er Mindszenty bekannt, der erzbischöfliche Stuhl von Esztergom werde für vakant erklärt werden. Mindszenty wich nicht zurück. Am 7. Januar 1974 antwortete er dem Papst, er möge seine Entscheidung widerrufen. In dem Brief vom 30. Januar 1974 rühmte Paul VI. die Standhaftigkeit des Erzbischofs in den schweren Leiden, denen er unterworfen wurde, wobei er den 25 Jahre zurückliegenden Schauprozeß eigens erwähnte¹⁶. In diesem Schreiben kündigte er aber auch die Veröffentlichung der Dekrete an, die er nach reiflicher Überlegung erlassen werde. Diese Überlegung ging dahin, dem Erzbischof das zu nehmen, was ihm noch verblieben war, sein Amt, das er nicht mehr ausüben durfte. Paul VI. gab am 5. Februar 1974 die Entfernung Mindszentys vom erzbischöflichen Sitz in Esztergom bekannt. Es war dies nichts anderes als eine regelrechte Amotion, eine Amtsenthebung nach dem damals noch in Kraft befindlichen c. 183 § 1 CIC/1917. In einer Erklärung vom 6. Februar 1974 ließ Mindszenty verlautbaren, er habe weder von seinem erzbischöflichen Amt noch von seiner Würde als Primas von Ungarn abgedankt. »Die Entscheidung wurde vom Heiligen Stuhl allein getroffen.« Merkwürdig war in diesem Zusammenhang der Umgang des Heiligen Stuhles mit dem *Annuario Pontificio* und den *Acta Apostolicae Sedis*. Im *Annuario Pontificio* hieß es bis 1971 S. 160, der Esztergomer Bischofsstuhl sei behindert (*impedito*) und das Bistum werde verwaltet von einem *Administrator Apostolicus ad nutum Sanctae Sedis*. Seit 1972 S. 170 wurde bemerkt, der Inhaber des Bischofsstuhles befinde sich außerhalb des Sitzes (*fuori sede*). Im *Annuario Pontificio* 1975 S. 175f. wurde angegeben, der Bischofsstuhl sei vakant. An der Stelle, wo die Kardinäle aufgeführt werden, tauchte jetzt zu allgemeiner Überraschung die Angabe auf, Mindszenty habe am 2. Februar 1974 auf sein Amt verzichtet (S. 59*: *rin.* = *rinuncia*). Das päpstliche Amtsblatt 1974 enthielt keine Notiz über die Erledigung des Bischofsstuhles von Esztergom. Erst am 2. Januar 1975 war aus den *Acta Apostolicae Sedis* zu erfahren, daß der Titularbischof Ladislaus Lékai Apostolischer Administrator dieses Erzbistums sei¹⁷. Er war also noch nicht Inhaber des Bischofsstuhls, sondern nur dessen interimistischer Verwalter¹⁸. Am 14. Februar 1976 konnte endlich aus dem Amtsblatt entnommen werden, daß Lékai Erzbischof von Esztergom war¹⁹. Wenig später wurde die Mitteilung nachgeschoben, daß seine Ernennung am 10. Februar 1976 erfolgt war²⁰. Kurz darauf wurde Lékai zum Kardinal erhoben²¹. Mindszenty starb am 6. Mai 1975²². Als Papst Johannes Paul II. am

¹⁶ AAS 66, 1974, 63.

¹⁷ AAS 67, 1975, 117. Vgl. Gabriel Adriányi, Lékai: LThK VI, 3. Aufl., 1997, 804.

¹⁸ Vgl. cc. 312–318 CIC/1917.

¹⁹ AAS 68, 1976, 159.

²⁰ AAS 68, 1976, 227.

²¹ AAS 68, 1976, 379, 385.

²² Paul VI. zum Tode Mindszentys: *L'Attività della Santa Sede nel 1975*, Vatikanstadt o.J., 153f.

6. Februar 1990 das Andenken an Mindszenty aufleben ließ, ging er mit keinem Wort auf seine Amtsenthebung ein²³. Doch eines steht fest: Mindszenty wurde im Zuge eines Amotionsverfahrens seines Amtes enthoben.

b) Gaillot

Aus jüngerer Zeit sei auf den Fall Jacques Gaillot verwiesen²⁴. Er war Bischof von Evreux. Gaillot wich in der Ausübung seines Amtes in bezug auf die Verkündigung und die Ordnung von der Einheit der Kirche ab. Vor allem im Bereich der geschlechtlichen Sittlichkeit vertrat er Ansichten, die der Lehre und der Disziplin der Kirche in gravierender Weise widersprachen. Häufig war er von seiner Diözese abwesend und vernachlässigte seine Pflichten als Oberhirt. Sein Verhalten gegenüber den Mitbischöfen war alles andere als kollegial. In zunehmendem Maße handelte er nicht mehr als Mitglied des Bischofskollegiums²⁵. Der Heilige Stuhl wurde auf den unbotmäßigen Oberhirten aufmerksam. Von 1985 an fanden zahlreiche Gespräche des Präfekten der Kongregation für die Bischöfe und des jeweiligen Vorsitzenden der Französischen Bischofskonferenz mit Gaillot statt, in denen versucht wurde, ihn zu einem Verhalten zu bewegen, wie es einem Bischof geziemt. Doch alle Bemühungen waren vergeblich; Gaillot änderte sich nicht, sondern forderte die Kirche mit immer neuen verfehlten Äußerungen und Handlungen heraus. Der Heilige Stuhl kam zu der Überzeugung, daß Gaillot fernerhin als Diözesanbischof untragbar sei. Er versuchte zunächst, ihn zum Verzicht auf sein Amt zu bewegen. Gaillot war dazu nicht bereit. Daraufhin schritt der Heilige Stuhl zur Tat. Der Präfekt der Kongregation für die Bischöfe eröffnete Gaillot am 12. Januar 1995 in Gegenwart zweier Bischöfe, daß er vom Mittag des folgenden Tages an nicht mehr Diözesanbischof von Evreux sein werde. Der Vatikanische Pressesaal gab am 13. Januar 1995 die »Versetzung« (trasferimento) Gaillots auf den Titularsitz von Partenia in Mauretanien bekannt. Dieser Ausdruck war zur Bezeichnung des Vorgangs offensichtlich unangemessen. Die Versetzung ist, wie oben ausgeführt, die Verbringung von einem Amt in ein anderes. Der Titularsitz von Partenia ist jedoch kein Amt²⁶. Infolgedessen kann es sich im Falle Gaillots auch nicht um eine Versetzung handeln. Tatsächlich liegt hier eine Amtsenthebung (amotio) vor, die als Versetzung kaschiert wird. Wenn die Kongregation für die Bischöfe in ihrem Schreiben an die französischen Bischöfe hervorhebt, daß man mit Gaillot auch strenger hätte verfahren können²⁷, dann ist dies wohl dahin auszulegen, daß der Heilige Stuhl an Stelle der an sich möglichen privatio die amotio gewählt habe. Der Heilige Stuhl zögert lange, bevor er von dem Mittel der Amotion Gebrauch macht. Er möchte den Betroffenen die gewöhnlich ehrenrührige Enthebung vom Amt ersparen. In der Regel sucht er daher Bischö-

²³ AAS 82, 1990, 556f.

²⁴ HK 49, 1995, 62–64, 113f., 159, 185–190, 347f., 575, 626, 680; 50, 1996, 60, 118, 162, 267, 324, 503, 511, 645; AfKKR 164, 1995, 256f.

²⁵ HK 49, 1995, 348.

²⁶ Heribert Schmitz, Titularbischof: LThK X, 3. Aufl., 2001, 57f.

²⁷ HK 49, 1995, 159.

fe, die ihrem Amt nicht mehr gewachsen sind oder die in ihrem Amt nichts Gutes mehr stiften können, auf dem Wege der Aufforderung zum Rücktritt aus dem Amt zu entfernen. Gewöhnlich sind die in Frage kommenden Bischöfe einsichtig und folgen der Aufforderung. Der frühere Erzbischof von Lusaka in Sambia, Emmanuel Milingo, beispielsweise reagierte auf die Aufforderung des Heiligen Stuhles mit dem Angebot des Verzichtes²⁸. In unseren Tagen folgte der Bischof von St. Pölten der Aufforderung des Papstes, den Verzicht auf sein Amt anzubieten. Aber wenn Bischöfe, deren Stellung nach dem Urteil des Heiligen Stuhles unhaltbar geworden ist, sich weigern, diesen Weg zu beschreiten, werden sie auch heute ihres Amtes enthoben.

2. Verfahren

Eine eigene Verfahrensordnung für die Amotion von Diözesanbischöfen existiert nicht. Es liegt also eine Gesetzeslücke vor. Sie ist zu schließen zuerst *attentis legibus latis in similibus* (c. 19), also durch Analogie. Dafür bieten sich die Normen für die Amtsenthebung von Pfarrern an (cc. 1740–1747). Die dafür vorgesehenen Gründe, die in c. 1741 (keineswegs erschöpfend) aufgezählt sind²⁹, können in analoger Anwendung *mutatis mutandis* auch auf Diözesanbischöfe zutreffen. Der maßgebende Gesichtspunkt bei der *amotio* eines Diözesanbischofs ist die Tatsache, daß sein Dienst unwirksam oder schädlich ist. Die *amotio* ist keine Strafe, sondern eine Disziplinarmaßnahme. Der CIC schweigt auch über das Verfahren, das bei der *amotio* eines Diözesanbischofs anzuwenden ist. Man wird hier ebenfalls die Normen, die für die Amtsenthebung von Pfarrern gelten (cc. 1742–1747)³⁰, analog heranziehen dürfen. Die Verfahrensschritte hätten cc. 1742–1747 zu folgen. Es müßte also eine Untersuchung vorgenommen werden, an deren Ende die Feststellung steht, daß der Dienst des Diözesanbischofs schädlich oder unwirksam geworden ist. Der Papst oder der von ihm Beauftragte hätte die Angelegenheit mit zwei Bischöfen zu besprechen. Danach müßte er, wenn er entscheidet, daß die Entfernung des Bischofs vom Amt unumgänglich ist, ihn zum Verzicht innerhalb einer angemessenen Frist aufordern, wobei ihm die Gründe für die allenfalls vorgesehene Amotion zu unterbreiten wären. Wenn der Diözesanbischof schweigt oder sich weigert, der Aufforderung nachzukommen, könnte das Amotionsdekret sogleich ausgefertigt werden. Wenn er dagegen die Gründe für die Amtsenthebung bestreitet, wäre diese erneut zu prüfen. Danach müßte die Entscheidung über die Amotion gefällt und ausgefertigt werden.

²⁸ HK 37, 1983, 8f., 436.

²⁹ Francesco Coccopalmerio, *De causis ad amotionem parochorum requisitis* (cann. 1740–1741): *Periodica de re canonica et morali* 75, 1986, 273–302.

³⁰ Hans Paarhammer, *Neuordnung des Verfahrens zur Absetzung und Versetzung von Pfarrern im CIC*: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 154, 1985, 452–489. Allerdings gibt es nach dem endgültigen Beschluß des Papstes nicht die Möglichkeit der Beschwerde.

VI. Einwände

Nun sollen noch mögliche Einwände gegen die vorstehenden Überlegungen geprüft werden³¹. Man könnte behaupten, das Schweigen des c. 416 über die *amotio* sei so zu erklären, daß ein Diözesanbischof nicht durch Amtsenthebung (*amotio*) seines Amtes verlustig geht, daß dieser Weg des Amtsverlustes vielmehr für ihn ausgeschlossen sein solle. Dann fragt es sich, aus welchem Grunde diese Ausnahme vorgenommen worden wäre. Der Text der einschlägigen Normen deutet eine solche jedenfalls nicht an. Es ist nicht zu erkennen, daß c. 194 nur auf Kleriker unterhalb des konsekrierten Bischofs anzuwenden sei. Die Bestimmung umfaßt dem Wortlaut nach Amtsträger aller Stufen. Auch sachlich kann die Herausnahme des Diözesanbischofs aus c. 194 nicht erklärt werden. In c. 194 § 1 sind die Fälle des von Rechts wegen eintretenden Amtsverlustes genannt. Es erscheint absurd, daß ein Diözesanbischof, der öffentlich vom katholischen Glauben oder von der Gemeinschaft der Kirche abfällt oder eine Zivilehe einzugehen versucht, sein Amt (zunächst) behalten soll. Denn daß er es nicht auf Dauer behalten kann, ist einsichtig. Es müßte also dann in jedem Fall ein *Amotions-* bzw. *Privationsverfahren* durchgeführt werden, an dessen Ende das Dekret über den Amtsverlust steht. Es ist ebenso denkbar unwahrscheinlich, daß der Gesetzgeber bewußt und absichtlich darauf verzichtet hätte, die Amtsenthebung durch Dekret für den Diözesanbischof vorzusehen. Es ist nicht erkennbar, was ihn dazu bewogen haben könnte. Denn ohne das Rechtsmittel der *amotio* würde ihm ein wichtiges Werkzeug fehlen, das gegen rücktrittsunwillige Bischöfe in Anwendung gebracht werden kann.

Man könnte meinen, es sei in bezug auf die cc. 184 § 1 und 416 das Prinzip anwendbar: *Generi per speciem derogatur* (Reg. iuris XXXIV im Liber Sextus). Das Besondere tut dem Allgemeinen Abbruch. In der Tat ist das Axiom: »Die *Lex specialis* geht der *lex generalis* vor« ein durchgängiges Rechtsprinzip, das gilt, auch wenn es in die positive Gesetzgebung nicht aufgenommen ist. So ist c. 401 Spezialnorm zu cc. 187–189, und so wäre c. 416 Spezialnorm zu c. 184 § 1. Mit der Anführung des genannten Axioms ist aber nicht geklärt, wieweit das Besondere reicht. Es erhebt sich vielmehr die Frage, ob die *lex specialis* ausreichend und selbstgenügsam ist, so daß bei der Deutung eines Rechtsverhältnisses die *lex generalis* nicht herangezogen werden darf. Wenn sich zeigen läßt, daß die Sonderregelung nicht erschöpfend ist und sein kann, dann bleibt die allgemeine Regelung für die Fälle in Kraft, die von der besonderen nicht erfaßt sind. In der Tat kann nachgewiesen werden, daß Spezialnor-

³¹ Die Problematik ist erkannt von Georg Bier zu c. 416: Münsterischer Kommentar. RNr. 7. Völlig unproblematisch ist die *Amotion* von Bischöfen für John M. Huels, *The Correction and Punishment of a Diocesan Bishop: The Jurist* 49, 1989, 507–542, hier 521, 523–526. Winfried Aymans, *Kanonisches Recht. Lehrbuch* aufgrund des *Codex Iuris Canonici*. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearbeitet von W. A., Bd. II, *Verfassungs- und Vereinigungsrecht*, Paderborn 1997, 359 und Heribert Schmitz, *Der Diözesanbischof*, in: Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2., gründl. neubearb. Aufl., Regensburg 1999, 425–442, hier 441, gehen auf die Problematik nicht ein.

men häufig der Ergänzung durch allgemeine Normen bedürfen. So verweist der Gesetzgeber am Ende der Spezialnormen für den Ehenichtigkeitsprozeß (c. 1691) auf die Normen für das Gerichtswesen im allgemeinen und für den ordentlichen Streitprozeß. Ähnliches geschieht in c. 1728 § 1 beim Strafverfahren. Im Ämterrecht ist c. 538 § 1 Spezialnorm zu c. 184 § 1. Aber diese Norm ist nicht vollständig. So fehlt hier der Erledigungsgrund der *privatio* (c. 196). Daher scheint man c. 416 dem strengen Wortlaut nach als unvollständig ansehen zu können. Wer (entgegen der oben vorgetragenen Ansicht) in der *privatio* die *amotio* nicht eingeschlossen sehen will, der könnte also immer noch auf c. 184 § 1 rekurrieren.

Man könnte vielleicht noch einwenden, c. 416 sei ein Gesetz, das die freie Ausübung von Rechten einschränkt, und deswegen sei die enge Interpretation geboten (c. 18). Dazu ist folgendes zu bemerken. Die Bezugnahme auf c. 18 setzt voraus, daß ein Gesetz mehrdeutig und deswegen mindestens eine doppelte Interpretation möglich ist. Die enge Interpretation legt den Gesetzestext in der Weise aus, daß sein Inhalt knapp, wenig umfassend erscheint. Die weite Interpretation erklärt den Text so, daß der Inhalt ausgedehnter, umfangreicher erscheint. Es sei nun vorausgesetzt, daß c. 416 mehrfacher Interpretation fähig oder bedürftig ist (*posito non concessio*). Ist aber c. 416 ein Gesetz, das die freie Ausübung von Rechten einschränkt? Die freie Ausübung von Rechten wird beschränkt, wenn Befugnisse, die jemand übertragen worden sind, beschnitten werden. Es muß sich also darum handeln, daß ein Recht, das jemand besitzt (und behält), geschmälert wird. Es ist nicht erkennbar, daß c. 416 ein solches Gesetz ist. Hier wird nicht die freie Ausübung von (bleibenden) Rechten eingeschränkt, sondern bestimmt, wann und wie das Recht selbst verlorengeht. Somit ist der in Frage stehende Passus des c. 18 hier unanwendbar.

Man könnte weiter argumentieren, daß in c. 18 die Rechtsregel XV des *Liber Sextus* weiterlebt, wonach Begünstigendes weit, Belastendes hingegen eng zu interpretieren ist, und daß diese Regel auf c. 416 anzuwenden sei. Die *Odia* wären dann in der (wie immer sich vollziehenden) Amtsentfernung, die *Favores* in der Belassung im Amt zu finden. Doch diese Argumentation schlägt nicht durch. Wenn überhaupt die Entfernung aus dem Amt in Frage steht, weil sie sich im konkreten Fall als notwendig erwiesen hat, ist die Entfernung aus dem Amt durch *amotio* schonender als durch *privatio*. Es müßte also gerade wegen des genannten Prinzips die *amotio* in c. 416 gefunden werden.

Schluß

Die Enthebung eines kirchlichen Amtsträgers von seinem Amt ist eine scharfe, aber unentbehrliche Waffe in der Hand der kirchlichen Autoritäten. Das Recht des Amtsträgers an seinem Amt steht gewiß hoch und darf nicht leicht beschädigt werden. Doch höher steht das Gemeinwohl der Kirche. Die Kirchenglieder müssen vor Amtsinhabern geschützt werden, deren Wirksamkeit nicht zum Aufbau des Reiches Gottes, soweit dafür Menschen berufen sind, beiträgt. Die Amtsenthebung des typischen Seelsorgers, des Pfarrers, ist seit langem normativ geordnet. Die beiden Codi-

